

Anlage 1

Technische Regelungen

Die nachfolgenden technischen Regelungen werden zwischen Anschlussnutzer und StWV vereinbart und sind wesentlicher Bestandteil des Anschlussnutzungsvertrages. Die Regelungen der gemäß Ziffer 12.1 des Anschlussnutzungsvertrages geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) vom 01. November 2006 bleiben hiervon unberührt.

1 Eigenerzeugung

- 1.1 Vor der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Eigenerzeugungsanlage hat der Anschlussnutzer der StWV Mitteilung zu machen. Das Betreiben der Eigenerzeugungsanlage parallel zum Netz der StWV bedarf der Zustimmung durch StWV. Der Anschlussnutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenerzeugungsanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Netz der StWV entsprechend der jeweils gültigen Fassung der VDEW-Richtlinien „Eigenerzeugungsanlagen am Mittel- bzw. Niederspannungsnetz“ möglich sind. Die entsprechenden VDEW-Richtlinien sind dem Anschlussnutzer bekannt und werden diesem auf Verlangen seitens StWV unentgeltlich ausgehändigt. Die VDEW-Richtlinien gelten sinngemäß auch für Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz von StWV.
- 1.2. Der Anschlussnutzer hat für den Fall der Anschlussunterbrechung Vorsorge dafür zu treffen, dass seine Anlage mit allen Leitern einschließlich Null- bzw. Mittelpunktleiter vom StWV-Netz getrennt wird, um eine Rückspeisung in spannungslose Teile des StWV-Netzes sicher auszuschließen (z. B. Einbau eines frequenzabhängigen Spannungsrelais in Verbindung mit einem Leistungsschalter).
- 1.3. Der Anschlussnutzer ist erst nach Beendigung des Anschlussnutzungsvertrages berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als mit Notstromaggregaten oder mit Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen überzugehen.

2 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

- 2.1 Die elektrischen Anlagen des Anschlussnutzers und dessen Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von StWV oder Dritter über das in der EN 50160 sowie den VDEW-Grundsätzen „Grundsätze für die Beurteilung von Netzurückwirkungen“ – in der jeweils aktuellen Fassung – definierte Maß hinaus ausgeschlossen sind. Die vorgenannten Regelungen sind dem Anschlussnutzer bekannt. Auf Verlangen werden dem Anschlussnutzer diese Regelungen seitens StWV unentgeltlich ausgehändigt.
- 2.2 StWV kann Schutzvorkehrungen gegen eine Überschreitung der bereitgestellten Leistung sowie gegen störende Beeinflussung ihres Netzes, insbesondere durch unzulässig hohe Stromstöße, zu hohe Einspeisung von Oberschwingungsströmen, unzulässig hohem induktiven oder kapazitiven Blindstrom und gegen Kurzschlussströme verlangen.
- 2.3 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind StWV mitzuteilen, soweit sich dadurch vertragliche Bemessungsgrößen ändern oder dadurch die Gefahr von störenden Rückwirkungen auf Einrichtungen von StWV oder Dritter entsteht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann StWV regeln.
- 2.4 Eine Kopplung von Anlagen der Anschlussnutzer, die über verschiedene Anschlüsse versorgt werden - auch in gleicher Spannungsebene - ist nicht zulässig.
- 2.5 Für wesentliche Erweiterungen und Abänderungen bestehender Anlagen ist vor Baubeginn die Einwilligung von StWV einzuholen.

3 Technische Anschlussbedingungen

- 3.1 Die Anlagen des Anschlussnutzers müssen dem in der europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung von StWV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- 3.2 StWV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Anschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Insbesondere kann StWV auf Kosten des Anschlussnutzers Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussungen ihres Netzbetriebes (z. B. durch hohe Stromstöße, Frequenzüberlagerungen, hohen Blindstrom, fehlende Tonfrequenzsperrungen usw.) verlangen und auf die Einstellung von Schutzrelais Einfluss nehmen. Der Anschlussnutzer hat seine Schaltanlagen so zu bemessen und auf Verlangen der StWV auf eigene Kosten so zu ändern, dass sie den im Netz auftretenden Kurzschlussbeanspruchungen stets gewachsen sind. Es gelten insbesondere die im Internet unter www.evv-netz.de veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) der StWV. Auf Wunsch des Anschlussnutzers werden diesem die TAB unentgeltlich seitens StWV ausgehändigt. Die TAB sind auf Mittelspannungsanlagen sinngemäß anzuwenden.

4 Allgemeine Regelungen

- 4.1 Spannung und Frequenz werden möglichst gleich bleibend gehalten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Qualität der Elektroenergieversorgung, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- 4.2 Es steht StWV frei, ihre Anlagen vor dauernden Überschreitungen wie auch kurzzeitigen Überschreitungen (z. B. durch Anlaufströme) der bereitgestellten Leistung durch Einbau von Sicherungen, entsprechende Einstellung von Leistungsschalterrelais oder in ähnlicher Weise zu schützen.
- 4.3 StWV behält sich vor, unter Einhaltung einer angemessenen Frist die in diesem Vertrag festgelegte Spannung und Frequenz an allgemein anerkannte Regeln der Technik oder nationale bzw. internationale Vorschriften anzupassen. Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Anlagen auf v.g. geänderte Netzparameter angepasst werden.